

25.11.91

U - W1

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Benzinqualitätsverordnung

A. Zielsetzung

Einführung einer Auszeichnungsverpflichtung für den unverbleiten Kraftstoff "Super Plus".

B. Lösung

Änderung der Benzinqualitätsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten, da von ihnen keine Ottokraftstoffe im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher veräußert werden.

Der Wirtschaft entstehen durch die zusätzliche Auszeichnungsverpflichtung, gemessen an den Gesamtkosten, so minimale zusätzliche Kosten, daß davon keine preislichen Auswirkungen ausgehen können.

Bundesrat

Drucksache 717/91

25.11.91

U - 44

Verordnung der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Benzinqualitätsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (321) - 235 01 - Be 28/91

Bonn, den 25. November 1991

**An den
Präsidenten des Bundesrates**

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Benzinqualitätsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Y. I. Tan

**Erste Verordnung zur Änderung der
Benzinqualitätsverordnung
Vom**

Auf Grund

- des § 2a Abs. 3 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), der durch Gesetz vom 25. November 1975 (BGBl. I S. 2919) eingeführt worden ist, verordnet die Bundesregierung,
- des § 34 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Benzinqualitätsverordnung

Die Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Ottokraftstoffen vom 27. Juni 1988 (BGBl. I S. 969) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 sowie § 6 werden die Worte "DIN 51607 Ausgabe Januar 1988" durch die Worte "DIN 51607 Ausgabe August 1989" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 und 2 sowie in § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte "(Anlage 1a)", und in § 2 Abs. 2 und in § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "(Anlage 1b)" gestrichen.

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten "Super bleifrei" die Worte ", "Super Plus bleifrei" eingefügt.
4. In § 5 Abs. 1 werden die Worte "2a, 2b oder 2c" durch die Worte "1a, 1b, 1c oder 1d" ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt gefaßt:

Zugänglichkeit der Normblätter

Die in den § 2 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 sowie § 6 genannten DIN-Normblätter sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin erhältlich. Die genannten Normen sind bei dem Deutschen Patenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

- 6a. Die bisherigen Anlagen 1a und 1b entfallen.
- b. Die bisherige Anlage 2b wird Anlage 1a, Anlage 2a wird Anlage 1b, Anlage 2c wird Anlage 1d.
- c. Die dieser Verordnung beigefügte Anlage wird als Anlage 1c hinter Anlage 1b eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anlage

Anlage 1c



♦ = 100 mm

Maßstab 1:1

Begründung

A. Allgemeines

Die Mineralölwirtschaft hat Ende 1988/Anfang 1989 eine weitere Sorte unverbleites Benzin mit einer höheren Oktanzahl (ROZ 98) im Markt eingeführt, das sogenannte "Super Plus bleifrei". Diese Benzinsorte ist inzwischen in die DIN-Norm 51607 (Ausgabe August 1989) aufgenommen worden. Die Ausgabe August 1989 ist bis auf eine neue Spalte für Super Plus bleifrei identisch mit der Ausgabe Januar 1988.

Es ist erforderlich, diese Benzinsorte auch in die Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Ottokraftstoffen (Benzinqualitätsverordnung) aufzunehmen. Dies erfolgt durch diese Verordnung. Gleichzeitig aktualisiert die Verordnung das Ausgabedatum der DIN-Norm 51607.

Die Änderungen der §§ 2 und 8 beruhen auf der Ermächtigung des § 34 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Als Folge ist eine Anhörung der beteiligten Kreise und die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Die Änderungen der §§ 4 und 5 beruhen auf § 2a des Benzinbleigesetzes.

Der Wirtschaft entstehen durch die zusätzliche Auszeichnungspflicht, gemessen an den Gesamtkosten, so minimale zusätzliche Kosten, daß davon keine preislichen Auswirkungen ausgehen können. Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten, da von ihnen keine Ottokraftstoffe im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher veräußert werden.

7/17/91

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Norm DIN 51607 Ausgabe Januar 1988 wurde durch die Norm DIN 51607 Ausgabe August 1989 ersetzt, in welcher nun auch der Kraftstoff "Super Plus bleifrei" enthalten ist. Diese Änderung berücksichtigt die Vorschrift.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Veröffentlichung von Normen im Bundesgesetzblatt ist aus urheberrechtlichen Gründen bedenklich. Der Alleinverkauf der Normen erfolgt durch die Beuth Verlag GmbH. Die Normen werden deshalb nicht mehr in der Verordnung abgedruckt.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Vorschrift nimmt neben den bisherigen unverbleiten Benzinsorten "Super bleifrei" und "Normal bleifrei" die neue Benzinsorte "Super Plus bleifrei" in die Verordnung auf.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Da die bisherigen Anlagen 1a und 1b entfallen, rücken die bisherigen Anlagen 2a bis 2c vor. Eine weitere Anlage für die Kennzeichnung mit "Super Plus unverbleit" wird ergänzt.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die bisherige Berlin-Klausel in § 8 ist durch § 1 des Sechsten Überleitungsgesetzes gegenstandslos geworden. Im neuen § 8 wird auf die Zugänglichkeit der Normblätter hingewiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Die Vorschrift führt eine weitere Kennzeichnungsplakette für die neue Benzinsorte "Super Plus bleifrei" in die Benzinqualitätsverordnung ein.

Die Anlagen 1a bis 1d werden in der Reihenfolge aus systematischen Gründen geordnet.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Sie sieht einen ausreichenden Zeitraum vor, damit die Auszeichnung an den Tankstellen entsprechend dieser Verordnung vorgenommen werden kann.

14.02.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Benzinqualitätsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.